

11.06.21**R**

Gesetzesbeschluss

des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Stärkung des Verbraucherschutzes im Wettbewerbs- und Gewerberecht

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 233. Sitzung am 10. Juni 2021 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichtes des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz – Drucksache 19/30527 – den von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Verbraucherschutzes im Wettbewerbs- und Gewerberecht

– Drucksache 19/27873 –

mit beigefügten Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen.

Fristablauf: 02.07.21

Erster Durchgang: Drs. 56/21

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird in § 2 Absatz 2 nach den Wörtern „§ 13 des Bürgerlichen Gesetzbuchs“ das Wort „entsprechend“ eingefügt.
- b) Nummer 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) § 5a wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Absatz 3 Nummer 2 werden nach dem Wort „Verbraucher“ die Wörter „oder sonstigen Marktteilnehmer“ eingefügt.
 - bbb) In Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „Unternehmers“ durch das Wort „Unternehmens“ und das Wort „Unternehmer“ durch das Wort „Unternehmen“ ersetzt.
 - bb) In § 5c Absatz 2 Nummer 1 werden die Wörter „nach § 3 Absatz 3 in Verbindung mit dem Anhang“ durch die Wörter „nach § 3 Absatz 3 in Verbindung mit den Nummern 1 bis 31 des Anhangs“ ersetzt.
- c) In Nummer 5 werden in § 9 Absatz 2 Satz 2 nach der Angabe „§§ 3a, 4 und 6“ die Wörter „sowie nach Nummer 32 des Anhangs“ eingefügt.
- d) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 6 eingefügt:

„6. § 11 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Ansprüche aus den §§ 8, 9 Absatz 1 und § 13 Absatz 3 verjähren in sechs Monaten und der Anspruch aus § 9 Absatz 2 Satz 1 verjährt in einem Jahr.“ ‘
- e) Die bisherigen Nummern 6 bis 8 werden die Nummern 7 bis 9.
- f) Die bisherige Nummer 9 wird Nummer 10 und dem Anhang wird folgende Nummer 32 angefügt:

„32. Aufforderung zur Zahlung bei unerbetenen Besuchen in der Wohnung eines Verbrauchers am Tag des Vertragsschlusses

bei einem im Rahmen eines unerbetenen Besuchs in der Wohnung eines Verbrauchers geschlossenen Vertrag die an den Verbraucher gerichtete Aufforderung zur Bezahlung der Ware oder Dienstleistung vor Ablauf des Tages des Vertragsschlusses; dies gilt nicht, wenn der Verbraucher einen Betrag unter 50 Euro schuldet.“

2. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 3 wird § 56a Absatz 6 Satz 1 wie folgt gefasst:

„Es ist verboten, anlässlich eines Wanderlagers im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 folgende Leistungen oder Waren zu vertreiben oder zu vermitteln:

 1. Finanzanlagen im Sinne des § 34f Absatz 1 Satz 1, Versicherungsverträge und Bausparverträge sowie Immobilial-Verbraucherdarlehensverträge im Sinne des § 34i Absatz 1 Satz 1 oder entsprechende entgeltliche Finanzierungshilfen;

2. Medizinprodukte im Sinne von Artikel 2 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2017/745 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2017 über Medizinprodukte, zur Änderung der Richtlinie 2001/83/EG, der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 und der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 und zur Aufhebung der Richtlinien 90/385/EWG und 93/42/EWG des Rates (ABl. L 117 vom 5.5.2017, S. 1; L 117 vom 3.5.2019, S. 9; L 334 vom 27.12.2019, S. 165), die durch die Verordnung (EU) 2020/561 (ABl. L 130 vom 24.4.2020, S. 18) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung;
 3. Nahrungsergänzungsmittel im Sinne von § 1 Absatz 1 der Nahrungsergänzungsmittelverordnung.“
- b) In Nummer 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb wird Nummer 6 wie folgt gefasst:
- „6. entgegen § 56a Absatz 6 Satz 1 eine Leistung oder Ware vertreibt oder vermittelt,“.